

## FAQ Versicherungsfragen

### Wann ist Ihr Kind versichert?

Ihr Kind ist versichert, wenn es:

- am Unterricht teilnimmt – einschließlich der Pausen
- schulische Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Förderungsgruppen besucht
- in der Schülermitverwaltung tätig ist
- an sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schule teilnimmt. Dazu gehören z. B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Schulfeiern und Theaterbesuche, Aufenthalte in Schullandheimen und Auslandsfahrten, die von Schulen im Rahmen des Lehrplans durchgeführt werden (z. B. Schüler-Skikurse)
- an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen teilnimmt (z. B. Mittagsbetreuung)
- an rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen für die Aufnahme an Schulen teilnimmt (Schul-tauglichkeitsuntersuchung)

Ihr Kind ist außerdem versichert, wenn es Wege von und zu dem Ort, wo der Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zurücklegt.

Für den Versicherungsschutz spielt es keine Rolle, ob der Schulweg zu Fuß, mit Bussen und Bahnen, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto erfolgt. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Der versicherte Weg muss nicht der kürzeste sein, wenn ein anderer Weg gewählt wird, der verkehrstechnisch günstiger oder risikoärmer ist.

### Wann ist Ihr Kind nicht versichert?

Ihr Kind ist nicht gesetzlich gegen Unfall versichert, wenn es

- im häuslichen Bereich Hausaufgaben macht
- sich zu Hause auf den Unterricht vorbereitet
- am Nachhilfeunterricht teilnimmt – es sei denn, er wird als schulische Veranstaltung durchgeführt
- sich außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände aufhält
- andere private Tätigkeiten ausübt (wie z. B. Schlafen oder Essen auf einer Klassenfahrt)

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem, wenn Ihr Kind

- den Schul- oder Heimweg unterbricht, z. B. um einzukaufen oder ein Lokal zu besuchen
- aus privaten Gründen Umwege macht, z. B. um Freunde zu besuchen
- den Schul- oder Heimweg aus privaten Gründen mehr als zwei Stunden unterbricht. In diesem Fall ist der restliche Weg nicht mehr versichert.

### Was ist zu tun, wenn Ihr Kind einen Unfall hatte?

Falls Ihr Kind in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen einen Unfall hatte, wissen die Lehrerinnen und Lehrer, was zu tun ist.

Verunglückt Ihr Kind auf dem Schulweg, teilen Sie dem Arzt/der Ärztin unbedingt mit, dass es sich um einen Schulwegunfall handelt. Ihr Kind kommt dann bei Bedarf schnellstmöglich in fachärztliche Behandlung oder in ein Krankenhaus, das auf Unfallverletzungen spezialisiert ist. Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit uns ab. Nach einem Schulunfall fällt auch keine Praxisgebühr an. Bitte informieren Sie nach dem Unfall so schnell wie möglich die Schule Ihres Kindes, damit sie uns den Unfall melden kann.

(Auszug aus der Broschüre „Informationen für Eltern von Schulanfängern Schüler-Unfallversicherung“ der UKBW; Die gesamte Broschüre und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der UKBW [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de) oder <http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/regelwerk/schueler-informationen.jsp> oder über die Homepage der FSS [www.friedrich-schelling-schule.de](http://www.friedrich-schelling-schule.de))